

und deshalb den übrigen Gläubigern unerwünschten Zeitpunkte.

Darauf, dass ungedeckte Verwertungskosten nur demjenigen Gläubiger zu belasten sind, der die Verwertung verlangt hat, deutet übrigens auch der Umstand, dass ausschliesslich dieser Gläubiger zum Vorschuss der Kosten angehalten werden kann.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Betreibungsamt Basel-Stadt angewiesen, der Rekurrentin den Betrag von 5 Fr. 05 Cts. zurückzuerstatten.

30. Entscheid vom 17. Oktober 1929 i. S. Müller.

In der Betreibung gegen einen Ehegatten ist ein Grundstück, das dieser an den anderen Ehegatten übertragen hat, (nur) zu pfänden, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass es ihm bis zu jener Übertragung gehaftet habe und infolge einer güterrechtlichen Auseinandersetzung an den anderen Ehegatten übertragen worden sei, z. B. zwecks Tilgung einer Ersatzforderung für eingebrachtes Gut.

ZGB Art. 188, Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken, Art. 10 Ziff. 2.

Dans la poursuite dirigée contre un époux, il y a lieu de saisir un immeuble cédé par le débiteur à son conjoint lorsque le créancier rend vraisemblable que, jusqu'au transfert de propriété, l'immeuble répondait de la dette et que le transfert a été opéré en vertu d'une liquidation entre époux, aux fins, par exemple, d'éteindre une créance pour apports.

Art. 188 CC et 10 chiffre 2 ORI.

Nell'esecuzione promossa contro un coniuge devesi pignorare un fondo ceduto dal debitore all'altro coniuge solo quando il creditore renda verosimile che fino al trapasso di proprietà il fondo rispondeva per gli obblighi dell'escusso e che il trapasso fu eseguito in seguito ad una liquidazione fra i coniugi la quale ebbe, ad es., l'effetto di estinguere un credito per beni apportati.

Art. 188 CC e 10 cifra 2 ORF.

A. — In der Betreibung des Emil Schärer gegen Charles Müller für Forderungen nebst Zins seit 1926 bezw. 1927 wurde zunächst eine Pfändungsurkunde ausgestellt, wonach kein pfändbares Vermögen vorhanden sei. Hierauf verlangte der Vertreter des Gläubigers die Pfändung der Liegenschaft Mythenstrasse Nr. 10 in Basel, welche « erst durch Kaufvertrag vom 10. November 1928, eingetragen im Grundbuch am 12. November 1928, auf die Ehefrau des Schuldners übertragen worden ist, sodass sie noch in die Pfändungsmasse des Ehemannes für die meinem Klienten zustehende Forderung fällt ». Das Betreibungsamt entsprach dem Gesuch, unter Klagefristansetzung gemäss Art. 109 SchKG an den Gläubiger. Gegen die Pfändung führten die Ehegatten Müller Beschwerde, im wesentlichen mit der Begründung: « Nachdem die Fertigung der Liegenschaft am 12. November 1928 im Grundbuch vorgenommen (worden) ist, darf die fragliche Liegenschaft für Schulden des Mannes nicht mehr gepfändet werden. » Laut dem von den Beschwerdeführern vorgelegten Kaufvertrag war die Liegenschaft mit Hypotheken im Betrage von 79,000 Fr. und einer Verfügungsbeschränkung belastet und ist der Kaufpreis von 71,000 Fr. durch Übernahme von Hypotheken im Betrage von 70,000 Fr. und Schuldübernahme von 1000 Fr. zugunsten des aus der Verfügungsbeschränkung Berechtigten zu « reglieren ». Hierauf schrieb das Betreibungsamt am 22. August an den Gläubiger: « Wir setzen Ihnen hierdurch eine Frist bis zum 28. August, um das Vorliegen einer der drei (in Art. 10 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken) genannten Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, so würden wir Gutheissung der Beschwerde beantragen. » In seiner Eingabe vom 27. August brachte der Gläubiger wesentlich vor: Der Schuldner habe die streitige Liegenschaft am 20. Oktober 1926 zum Preise von 80,500 Fr. gekauft. « Am 3. November 1928 schlossen die Ehegatten Müller-Haas vor Herrn Notar ... einen

Ehevertrag ab, laut welchem sie ihren bisherigen Güterstand (scil. : der Güterverbindung) durch denjenigen der Gütertrennung ersetzen. Dieser Vertrag wurde am 12. November im Güterrechtsregister eingetragen. Die güterrechtliche Auseinandersetzung wurde von den Ehegatten Müller-Haas in der Weise vorgenommen, dass der Ehemann ebenfalls am 12. November 1928 seine Liegenschaft zum Preise von 71,000 Fr. auf seine Ehefrau übertrug. Mit diesen Handlungen beabsichtigte der Ehemann, sein Vermögen dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen». Nach Art. 179 Abs. 3 und 188 Abs. 1 ZGB aber haften die von dem einen Ehegatten auf den anderen übertragene Liegenschaft immer noch für die vor der Übertragung eingegangenen Verbindlichkeiten des Ehemannes und dürfe daher gepfändet werden. Nicht die Gerichte, sondern nur allfällig die Betreibungsbehörden wären zuständig, um zu entscheiden, dass « der Gläubiger gegen die Ehefrau direkt auf Zahlung klagen müsste ».

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 18. September 1929 die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid haben die Ehegatten Müller-Haas an das Bundesgericht weitergezogen. Sie bestreiten, dass die Übertragung der Liegenschaft auf Grund güterrechtlicher Auseinandersetzung stattgefunden habe. « Wenn auch nebenbei die Ehegatten vom Güterstand der Güterverbindung zum Güterstand der Gütertrennung übergegangen sind, so war dies ein Rechtsakt, der mit dem Kauf absolut in keinem Zusammenhange stand. »

Di. Schuldbetriebs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Nach Art. 10 VZG durfte in der Betreibung gegen den Ehemann Müller das streitige im Grundbuch auf den Namen seiner Ehefrau eingetragene Grundstück nur gepfändet werden, wenn der Gläubiger glaubhaft machte, dass das Grundstück kraft ehelichen Güterrechts ihm für die in Betreibung gesetzte Forderung gegen den betrie-

benen Ehemann haften, da nicht behauptet wird, es treffe eine andere Voraussetzung zu, unter welcher die Pfändung von nicht auf den Betriebenen eingetragenen Grundstücken statthaft ist. Indessen hat das Betreibungsamt durch sein Verhalten im Beschwerdeverfahren eigentlich zugegeben, sich über diese Vorschrift hinweggesetzt zu haben und ohne genügend begründetes Gesuch des Gläubigers zur Pfändung geschritten zu sein. Allein nachdem sich nun im Beschwerdeverfahren herausgestellt hat, dass der Gläubiger in der Lage ist und zweifellos schon anlässlich seines Pfändungsbegehrens gewesen wäre, das eingangs erwähnte Erfordernis zu erfüllen, kann das ursprünglich unzutreffende Vorgehen des Betreibungsamtes der Pfändung nicht mehr schaden.

Gemäss Art. 188 ZGB kann durch güterrechtliche Auseinandersetzung (oder durch Wechsel des Güterstandes) ein Vermögen, aus dem bis dahin die Gläubiger eines Ehegatten (oder der Gemeinschaft) Befriedigung verlangen können, dieser Haftung nicht entzogen werden, und wenn ein solches Vermögen auf einen Ehegatten übergegangen ist, so hat er die Schulden zu bezahlen (kann sich aber von dieser Haftung in dem Masse befreien, als er nachweist, dass das Empfangene nicht ausreicht). Ob der Gläubiger, der die Fortdauer der bisherigen Haftung geltend machen will, darauf beschränkt sei, den Ehegatten, auf welchen das haftende Vermögen übergegangen ist, persönlich zu belangen, oder ob er auch in der Betreibung gegen den schuldnerischen Ehegatten die Ausdehnung der Pfändung auf das an den andern Ehegatten übergegangene Vermögen verlangen könne, ist eine dem materiellen Zivilrecht angehörende Frage, die vom Bundesgericht als Zivilberufungsgericht ausdrücklich als offene bezeichnet worden ist (BGE 45 II S. 113 Erw. 2). Unter diesen Umständen steht es den Betreibungsbehörden nicht zu, dem Versuch eines Gläubigers, die Fortdauer der Haftung auf letzterem Wege zur Geltung zu bringen, dadurch in den Weg zu treten, dass sie eine solche Pfändung nicht

zulassen. Nun ist Auseinandersetzung im Sinne des Art. 188 ZGB namentlich auch die Tilgung der Ersatzforderung eines Ehegatten für nicht mehr vorhandenes eingebrachtes Gut durch Hingabe von Vermögenswerten an Zahlungsstatt (BGE 54 III S. 260). Dass der von den Rekurrenten miteinander abgeschlossene Kaufvertrag diesem Zweck gedient habe, wird einigermassen wahrscheinlich gemacht durch den erheblichen Unterschied zwischen dem vereinbarten Kaufpreise von 71,000 Fr. und dem unbestrittenermassen vom Ehemann ausgelegten Ankaufpreise von 80,500 Fr., in Verbindung mit dem Umstande, dass die Gegenleistung der Ehefrau sich in Schuldübernahme erschöpfte.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

31. Urteil der II. Zivilabteilung vom 5. Juli 1929

i. S. **Wespi** gegen **Konkursmasse Spillmann & Sickert**.

Sicherstellung der Vollziehung des Nachlassvertrages durch Hinterlegung. Konkursöffnung vor der Vollziehung des Nachlassvertrages. Anmeldung zunächst einer gewöhnlichen, später einer durch die hinterlegten Vermögenswerte pfandversicherten Forderung. Verzicht auf das Pfandrecht durch inzwischen erfolgte Entgegennahme einer Abschlagsdividende.

Dépôt effectué pour garantir l'exécution d'un concordat. Ouverture de la faillite avant cette exécution. Production dans la faillite, tout d'abord d'une créance ordinaire, plus tard d'une créance au bénéfice d'un gage sur les biens déposés. Renonciation à ce droit de gage par l'acceptation d'un dividende versé dans une répartition provisoire intervenue entre temps.

Deposito fatto per garantire l'esecuzione d'un concordato. Il fallimento è dichiarato prima che il concordato sia eseguito. S'insinua prima un credito ordinario, poi un credito garantito da pegno sui beni depositati. Rinuncia al diritto di pegno in seguito all'accettazione d'un dividendo versato in una ripartizione provvisoria avvenuta nel frattempo.

A. — (*Gekürzt.*) — Am 25. November 1919 bestätigte die Nachlassbehörde von Luzern-Stadt den von der Kollektivgesellschaft Spillmann & Sickert mit ihren Gläubigern abgeschlossenen Nachlassvertrag, laut welchem diese ihre Forderungen bis Ende 1922 zinslos stundeten und auf Sicherstellung verzichteten. Zuvor hatten Spillmann & Sickert zur Sicherstellung der Forderungen der wenigen Gläubiger, welche dem Nachlassvertrage nicht zugestimmt oder schon keine Eingabe gemacht hatten, im Betrage von insgesamt 12,021 Fr. 28 Cts., bei der Nachlassbehörde 24 auf den Inhaber lautende Stammaktien und 2 ebensolche Prioritätsaktien der Kohlenzentrale und 5241 Fr. 28 Cts. Bargeld hinterlegt. Unter den Gläubigern, die dem Nachlassvertrage nicht zustimmten, befand sich Cesare Adami mit einer Forderung von 5314 Fr. 50 Cts.

In dem dann am 10. November 1921 über Spillmann & Sickert eröffneten Konkurs meldete Adami seine erwähnte Forderung, nun aber im Betrage von 6167 Fr. 93 Cts., an und wurde damit in dem im August 1922 aufgelegten Kollokationsplan in der fünften Klasse zugelassen.

Am 24. Juni 1925 lieferte die Nachlassbehörde auf Verlangen der Konkursverwaltung die hinterlegten Vermögenswerte, die infolge Rückzahlung der Aktien über pari nunmehr aus einem Barbetrage von 23,610 Fr. 09 Cts. bestanden, an die Konkursverwaltung ab.

Im Oktober 1925 trat Adami seine Forderung an den Kläger ab. Dieser erhob gegen die Konkursverwaltung Aussonderungsklage mit dem Antrag, die Beklagte habe ihm aus dem ihr von der Nachlassbehörde ausgehändigten Depositum einen Betrag von 5314 Fr. 50 Cts. nebst Depozins seit dem 31. Dezember 1923 auszubezahlen, wurde jedoch vom Bundesgericht am 18. Mai 1927 abgewiesen.